OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-450166/23/MZ/HEK

Datum:

Linz, 16. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A S GmbH, vertreten durch die S, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 16.9.2016 wegen der Vorschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde H vom 1.4.2016 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) für den Betrieb eines Wettterminals am Standort H, F 10 („F“), die Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 250,00 für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung ab März 2016 als monatliche Dauerabgabe – unter anderem gestützt auf die „Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 10. Dezember 2015, mit der die Lustbarkeitsabgabe gemäß Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (Oö. LAbgG 2015) i.d.g.F. festgesetzt wird“ – vorgeschrieben.

2. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 16.9.2016 wurde die Berufung der Bf gegen den zuvor genannten Bescheid gemäß §§ 288 und 279 Abs. 1 BAO sowie § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 abgewiesen.

3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.2.2017, LVwG-450166/7/MZ, wurde die Beschwerde der Bf gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

4. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.3.2018, E 1184/2017-18, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, LVwG-450166/7/MZ, aufgehoben, da es die Bf wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnungsbestimmung in ihren Rechten verletzt. In der Begründung seiner Entscheidung verweist der VfGH auf sein Erkenntnis vom 14.3.2018, V 112/2017-14, mit welchem er ausgesprochen hat, dass Art. 1 Abs. 2 der „Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 10. Dezember 2015, mit der eine Lustbarkeitsabgabe gemäß Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (Oö. LAbgG 2015) i.d.g.F. festgesetzt wird“ bis zum Ablauf des 27. September 2016 gesetzwidrig war. Das diesem Erkenntnis zugrunde liegende Verfahren hat der VfGH von Amts wegen aus Anlass der Beschwerde der Bf gegen die in I.3. genannte Entscheidung des Oö. LVwG eingeleitet.

II.

1. Der Ausspruch des VfGH, dass die gegenständliche Verordnungs-bestimmung gesetzwidrig war, wirkt gemäß Art. 139 Abs. 6 B-VG auf den Anlassfall zurück. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rsp ist daher hinsichtlich des Anlassfalles so vorzugehen, als ob die als gesetzwidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des dem Anlassfall zugrundeliegenden Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte (vgl. z.B. VfGH 21.6.2006, B 525/05).

2. Da somit in Folge der Anlassfallwirkung für den Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Abgabebescheides die Rechtsgrundlage für den Abgabeanspruch weggefallen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt II.1. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer